

ecclesie)⁷. Von letzterem abgesehen kann lediglich eine Affinität zum Burgundischen vermutet werden. Orthographische Besonderheiten stützen die französische Provenienz: Das auffällige Alternieren der Vokale „a“ und „e“ an verschiedener Stelle (etwa *santanciam*, *reverancie*, in umgekehrter Weise: *mendamus*, *mendati*, *denpnatus*) ist sprachlich vornehmlich für den französischen Raum fassbar⁸. Durch den Komplex der Spuria VIII bis XI, die thematisch vor allem das zwischen 1208 und 1213 von Papst Innocenz III. über England verhängte Interdikt berühren, klärt sich der terminus post quem für die Genese der Handschrift. Der paläographische Befund lässt nur eine grobe zeitliche Einordnung zu. Neben späteren Eintragungen von neuer Hand ist eine einzige Texthand mit nicht unbeträchtlicher Stilvariation feststellbar, die in mehrfacher Hinsicht an die Urkundenschrift des 13. Jahrhunderts erinnert und eine näherungsweise Datierung der Handschrift in die Mitte des Jahrhunderts nahelegt⁹.

Von den Spuria abgesehen ist die Brüsseler Handschrift hinsichtlich der Überlieferungsgeschichte der literarisch bekannten Inhalte von Interesse. Die Briefspuria sind hierbei eng mit dem Hildebertteil verknüpft, den sie rahmen und an diversen Stellen unterbrechen. Die vorzufindende Series der Hildebertbriefe (Hildeb. ep. 1–24, 26, 25, 27–48, serm. III, ep. 49–56+57* sowie 67–70) entspricht nur bedingt gängigen Überlieferungsvarianten¹⁰. Von Moos subsumierte den Bru-

7) Vgl. die Nennung Vézelay's Spurium I, fol. 4^v: *rancorem, quem erga ecclesiam Vizeliacensem concepistis*. Vgl. außerdem Spurium XII, fol. 62^r: *Numquid oppressionem ecclesie Vizeliacensis, que specialiter nobis est subiecta, et immoderatum excessum tuum in procuracionibus exigendis possumus sub dissimulatione fovere*. Der Graf von Nevers, gegen den päpstliche Strafsentenzen durchgesetzt werden sollen, wird erwähnt in Spurium III, fol. 14^r: [...] *et preter hoc per apostolica scripta vobis mendamus* (sic!), *quatinus sentencias in comitem Nivernensem legitime latas faciat auctoritate apostolica observari*. Zu Amiens vgl. die Intitulatio von Spurium VI: *Patri spirituali suo et domino I. Dei gratia summo pontifici humilis minister Anbiannensis ecclesie salutem et oscula pedum*. Siehe auch ORTH, Untersuchungen (wie Anm. 4) S. 156.

8) Vgl. Peter STOTZ, Handbuch zur lateinischen Sprache des Mittelalters (Handbuch der Altertumswissenschaften, Abt. 2, 5, 1–5, 1996–2004), hier 3, VII § 23.6.

9) In diesen Kontext gehört der von zuweilen deutlichen Oberlängen geprägte Duktus. Auffällig dabei ist das stark elongierte unziale „d“, das entsprechenden Urkundenvarianten des 13. Jahrhunderts nahesteht, ein Eindruck, der an verschiedener Stelle durch die Unterlänge des „h“ verstärkt wird, vgl. fol. 14^r. Auch die Schleifenbildung des „f“ und des langen „s“ im Oberband fügen sich in dieses Bild. Vgl. ORTH, Untersuchungen (wie Anm. 4) S. 17.

10) Die hier zu Grunde liegende Nummerierung der Briefe Hildeberts folgt der von MIGNE abweichenden Zählung nach Peter VON MOOS, Hildebert von